



## Analyse des Budgetdienstes

# Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988 und das Bundshaftungsobergrenzengesetz geändert werden (995 d.B.)

## Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundshaftungsobergrenzengesetzes soll die bestehende gesetzliche Beschränkung zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen zur Erfüllung der Umtauschverpflichtungen der Münze Österreich AG erweitert werden und durch eine Schadloshaltung des Bundes ergänzt werden. Die hierfür bei der Münze Österreich AG gebundenen Mittel werden dadurch frei und können ausgeschüttet werden. Konkret soll es der Münze Österreich AG untersagt werden, Rückstellungen oder Rücklagen für Rücklöseverpflichtungen für Euro- und Cent-Münzen, Sammlermünzen sowie Schilling- und Groschen-Münzen zu bilden. Bisher wurde zu diesem Zwecke anstelle der gemäß einer Regelung im Scheidemünzengesetz bereits jetzt unzulässigen Rücklöserückstellung eine Gewinnrücklage (Rücklöse-rücklage) im Ausmaß von maximal 30 % des Münzumsatzes gebildet, deren Auflösung der gegenständliche Gesetzesentwurf nunmehr vorsieht. Ebenfalls nicht mehr zulässig und damit aufzulösen wäre die Rückstellung für Gewährleistungen für schadhafte Münzen, die bisher noch iHv 4 % des Münzumsatzes gebildet werden durfte.

Der Gesetzesentwurf sieht anstelle der Rückstellungen und Rücklagen für die Rücklöseverpflichtungen der Münze Österreich eine Schadloshaltung des Bundes für sämtliche Euro- und Cent-Münzen, Sammlermünzen und Schilling- und Groschen-Münzen vor, die jedoch mit dem Nominalwert der von der Münze Österreich AG ausgegebenen Scheidemünzen beschränkt werden soll. Überschreiten die Aufwendungen aus der Rücklöseverpflichtung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus der Ausgabe von Scheidemünzen bzw. dem Einschmelzen von Münzen, so wäre der Differenzbetrag vom Bund zu erstatten.



Die Schadloshaltung des Bundes erfordert eine Anpassung des im Bundshaftungsobergrenzengesetz festgelegten Höchstbetrages der Haftungen des Bundes. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Haftungsrahmens um 2 Mrd. EUR. Laut Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf läge die maximale Haftungssumme beim gegenwärtigen Münzumsatz bei rd. 1,5 Mrd. EUR, durch den deutlich über diesem Betrag liegenden Haftungsrahmen wäre die Haftungsübernahme des Bundes bei einer Erhöhung des Münzumsatzes um bis zu 500 Mio. EUR weiterhin gedeckt.

## Finanzielle Auswirkungen

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur vorliegenden Regierungsvorlage werden die finanziellen Auswirkungen für den Bund mit zusätzlichen Einzahlungen von 436,3 Mio. EUR beziffert. Dieser Betrag setzt sich aus der Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Rückstellung für Gewährleistungen gem. Scheidemünzengesetz iHv 33,1 Mio. EUR zusammen. Beide Größen beziehen sich auf die Bilanz der Münze Österreich AG per 31. Dezember 2014. Durch die Auflösung der Rücklösungsrücklage und der Rückstellung für Gewährleistungen gem. Scheidemünzengesetz zur Erfüllung der Umtauschverpflichtungen werden die bislang dafür bei der Münze Österreich AG gebundenen Mittel frei und können über eine Gewinnabfuhr an die OeNB ausgeschüttet werden.<sup>1</sup> Dadurch erhöht sich der Gewinn der OeNB und in weiterer Folge auch die Ausschüttung an den Bund aus dem Gewinn der OeNB. Die diesbezügliche Vorgehensweise ist im § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz geregelt.

---

<sup>1</sup> Die Münze Österreich AG ist gem. § 3 Abs. 6 Scheidemünzengesetz dazu verpflichtet 90 % des Bilanzgewinns an die OeNB zuzuführen, der Rest ist gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte aus der Auflösung der Rücklage und Rückstellung resultierende Gewinn an die OeNB weitergereicht wird. Zudem sieht das Scheidemünzengesetz vor, dass der Jahresabschluss so zeitgerecht aufzustellen ist, dass eine phasenkongruente Dividendenaktivierung beim Aktionär möglich ist.



Aus Sicht des Budgetdienstes sind bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Regelungsvorhabens einige Aspekte zu berücksichtigen, die in die WFA keinen Eingang gefunden haben:

- Das geschäftliche Ergebnis der OeNB ist gem. § 72 Abs. 1 Nationalbankgesetz körperschaftsteuerpflichtig. Die Erträge aus Beteiligungen, in denen die Gewinnabfuhr der Münze Österreich AG enthalten sind, fließen in das geschäftliche Ergebnis der OeNB ein, das die Grundlage für die zu entrichtende Körperschaftsteuer bildet.<sup>2</sup> Beteiligungserträge sind daher im Fall der OeNB nicht wie sonst üblich von der Körperschaftsteuer befreit. Da die Münze Österreich AG von der Körperschaftsteuer befreit ist (§ 7 Abs. 1 Scheidemünzengesetz), kommt es hier zu keiner Doppelbesteuerung der Gewinne. Durch die Auflösung der Rücklösungsrücklage und der Rückstellung für Gewährleistungen gem. Scheidemünzengesetz iHv 436,3 Mio. EUR wird sich das geschäftliche Ergebnis der OeNB voraussichtlich um ebendiesen Betrag erhöhen. Dieser kann jedoch nicht zur Gänze an den Bund ausgeschüttet werden, sondern unterliegt zunächst der Körperschaftsteuer. Dies würde in weiterer Folge zu höheren Körperschaftsteuereinnahmen iHv 109,1 Mio. EUR führen (25 % von 436,3 Mio. EUR). Davon entfällt zwar ein erheblicher Teil (rd. 2/3) an den Bund, es kommt jedoch auch auf Ebene der Länder und Gemeinden bedingt durch die im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Anteile an den Körperschaftsteuereinnahmen zu finanziellen Auswirkungen.
- Die Höhe des Gewinnanteils des Bundes am Reingewinn der OeNB ist im § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz geregelt. Darin ist vorgesehen, dass der Bund 90 % des nach bestimmten Abzügen (z.B. Erträge aus Pensionsreserve, Zuführungen zur Pensionsreserve) verbleibenden Reingewinns erhält. Folglich würden auch von einem aus der Auflösung der Rücklösungsrücklage und der Rückstellung für Gewährleistungen gem. Scheidemünzengesetz resultierenden erhöhten Reingewinn der OeNB nur 90 % an den Bund fließen. Ausgehend von einem Gesamtertrag aus der Auflösung iHv 436,3 Mio. EUR und unter Berücksichtigung der anfallenden Körperschaftsteuer würde dies eine voraussichtliche Erhöhung des Gewinnanteils des Bundes um 294,5 Mio. EUR aufgrund der gegenständlichen Gesetzesvorlage

---

<sup>2</sup> Siehe Tabelle 34 und Tabelle 38 im Geschäftsbericht der OeNB für das Jahr 2014: <https://www.oenb.at/Publikationen/Oesterreichische-Nationalbank/Geschaeftsbericht/2014/Geschaeftsbericht-2014.html>



bedeuten. Die restlichen rd. 10 % des zusätzlichen Reingewinns (rd. 32,7 Mio. EUR) wären lt. Nationalbankgesetz gemäß Beschluss der Generalversammlung zu verwenden, eine weitere Ausschüttung an den Bund wäre jedoch nicht zulässig. Zusätzlich erhält der Bund als Alleinaktionär gemäß Beschluss der Generalversammlung jährlich eine Dividende iHv bis zu 10 % des Grundkapitals von 12 Mio. EUR. In den vergangenen Jahren lag die so ausgeschüttete Dividende jeweils bei 1,2 Mio. EUR und entsprach damit der maximal vorgesehenen Dividende. Diese Ausschüttung dürfte somit grundsätzlich unabhängig von der Zahlung aufgrund der Änderung des Scheidemünzengesetz erfolgen.

Die finanziellen Auswirkungen für den Bund dürften demnach deutlich geringer ausfallen, als in der WFA ausgewiesen wurde. Bedingt durch die höheren Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer dürfte es hingegen auch für die Länder und Gemeinden zu Mehreinnahmen gemäß ihres Anteils an den (zusätzlichen) Körperschaftsteuereinzahlungen kommen. In der WFA wurden finanzielle Auswirkungen lediglich für den Bund ausgewiesen.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht kein Haftungsentgelt der Münze Österreich AG an den Bund für die von diesem übernommenen Haftungen vor. Ein solches Haftungsentgelt würde direkt zur Gänze an den Bund fließen und wäre vom geschäftlichen Ergebnis der OeNB und von den oben beschriebenen Einschränkungen in § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz unabhängig. Durch den Verzicht auf ein Haftungsentgelt erhöht sich die Gewinnabfuhr der Münze Österreich AG an die OeNB und ein Teil dieser zusätzlichen Gewinnabfuhr entfällt über die Körperschaftsteuereinnahmen an Länder und Gemeinden. Weiters verbleiben 10 % des zusätzlichen Gewinns bei der OeNB. Das Risiko der Haftungsübernahme liegt jedoch zur Gänze beim Bund, weshalb ein Haftungsentgelt noch gesetzlich verankert oder vertraglich vereinbart werden sollte.



## Auswirkungen auf das Maastricht-Defizit

Die Frage der Auswirkungen der aus der geplanten Rücklagen- bzw. Rückstellungsauflösung resultierenden Gewinnausschüttung auf das Maastricht-Defizit ist anhand der Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zu beurteilen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die im BVA 2016 im Detailbudget 45.02.01-Kapitalbeteiligungen der UG 45-Bundesvermögen veranschlagten „Sonstigen Einzahlungen“ iHv rd. 405 Mio. EUR den voraussichtlichen Dividendenzahlungen aufgrund der gegenständlichen Gesetzesvorlage entsprechen. In einer Anfragebeantwortung vom 8. Jänner 2016 (6695/AB) gibt das BMF an, dass es sich bei dem im BVA 2016 vorgesehenen Betrag um eine Sonderdividende aus der laufenden Geschäftstätigkeit handelt, die laut Anfragebeantwortung das Maastricht-Defizit reduziert.

Gewöhnliche aus dem Unternehmensgewinn stammende Dividendenzahlungen öffentlich kontrollierter Kapitalgesellschaften (dieser Kategorie sind die OeNB und die Münze Österreich AG zuzurechnen) an den Sektor Staat werden im ESVG 2010 als Ausschüttung erfasst, die dem Vermögenseinkommen zuzurechnen sind und einen Teil der staatlichen Einnahmen darstellen. Solche, als Ausschüttung eingestufte Dividendenzahlungen, reduzieren das Maastricht-Defizit.

Das ESVG 2010 trifft jedoch eine Sonderregelung für sogenannte Superdividenden, die im Falle öffentlicher Kapitalgesellschaften als „hohe und unregelmäßige Zahlungen oder Zahlungen, die den Unternehmensgewinn des entsprechenden Rechnungszeitraums überschreiten und die aus den kumulierten Rücklagen oder aus Verkäufen von Vermögensgütern finanziert werden“<sup>3</sup> definiert sind.<sup>4</sup> Im Gegensatz zu Ausschüttungen werden Superdividenden im ESVG 2010 als Eigenkapitalentnahmen kategorisiert, die den Finanzierungssaldo des Bundes unberührt lassen. Insbesondere ist eine Dividendenzahlung dann als Eigenkapitalentnahme zu verbuchen, wenn sie aus über mehrere Jahre akkumulierten Rücklagen ausgeschüttet wird, die nicht ausdrücklich zur kurzfristigen Dividendenglättung angelegt wurden.<sup>5</sup> Die Dividendenzahlungen aus der geplanten Rücklagen- bzw. Rückstellungsauflösung dürften unter diese Sonderregelung fallen und somit keine Auswirkungen auf das Maastricht-Defizit haben.

---

<sup>3</sup> ESVG (2010), Nummer 4.56.

<sup>4</sup> Das von EUROSTAT herausgegebene *Manual on Government Deficit and Debt (2014 edition)* sieht ausdrücklich vor, dass die Regelungen für Superdividenden auch für Notenbanken angewendet werden (III.5.2.1 Abs. 9).

<sup>5</sup> Vgl. *Manual on Government Deficit and Debt (2014 edition)*, III.5.2.1 Abs. 7 und III.7.1. Abs. 3.



Das ESVG 2010 sieht zusätzlich vor, dass Steuereinnahmen in gewissen Fällen als Eigenkapitalentnahmen kategorisiert werden und damit Maastricht-neutral sind. Diese Regelung ist für Fälle vorgesehen, in denen eine Einheit unter staatlicher Kontrolle ist und die der Steuer zugrundeliegende Transaktion durch staatliches Handeln veranlasst wurde.<sup>6</sup> Somit könnten auch die aus der Gewinnausschüttung resultierenden Körperschaftssteuereinnahmen als Maastricht-neutral zu werten sein. Eine endgültige Entscheidung über die Maastricht-Relevanz trifft die Statistik Austria bzw. EUROSTAT.

Unabhängig von der Auswirkung auf das Defizit wird die Transaktion jedenfalls den Maastricht-Schuldenstand reduzieren, da sowohl eine Reduktion des Finanzierungssaldos als auch eine Eigenkapitalentnahme zu einer Senkung der öffentlichen Verbindlichkeiten führt.

---

<sup>6</sup> Vgl. ESVG (2010), Nummer 20.209 bzw. Manual on Government Deficit and Debt (2014 edition), III.7.1. Abs. 1.